



BETREUUNGSVEREIN Mittweida e.V.



Der Betreuungsverein Mittweida e. V. stellt sich vor.

BETREUUNGSRECHT ✦ VORSORGEVERFÜGUNGEN ✦ EHRENAMT

INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort	3
Wir über uns – 20 Jahre Betreuungsverein Mittweida e.V.	4
Betreuungsarbeit	8
Querschnittsarbeit	13
Vorsorgevollmacht	14
Betreuungsverfügung	16
Patientenverfügung	17
Ehrenamt	18
Impressum	20



Zusammenkommen ist ein Beginn,
zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
zusammenarbeiten ist ein Erfolg.

Henry Ford



Der Betreuungsverein Mittweida e.V. ist ein gemeinnütziger, mildtätiger und vom Kommunalen Sozialverband Sachsen anerkannter Betreuungsverein, der seit 1993 die rechtliche Betreuung psychisch kranker oder körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen in der Region übernimmt. Somit blicken wir auf ein über 20jähriges Bestehen zurück.

Der Verein begann seine Tätigkeit mit zunächst nur einem Angestellten. Recht schnell stieg der Bedarf, hilfebedürftigen Menschen einen gerichtlich bestellten Betreuer zur Seite zu stellen. Und somit ist die Zahl der Beschäftigten seit 1994 stetig gestiegen. Heute arbeiten im Betreuungsverein Mittweida e.V. 15 Angestellte in einer weitestgehend konstanten Belegschaft.

Obwohl jeder Betreuer eigenverantwortlich arbeitet, ist es dem gesamten Team zu verdanken, dass die Qualität der Betreuungsarbeit nicht nur gewährleistet, sondern auch fortwährend verbessert wird. Neben den durch Gesetz und vereinsintern festgelegten Arbeitsstandards hat jeder die Möglichkeit, sich mit eigenen Ideen für den Betreuungsalltag und die Arbeitsabläufe im Büro einzubringen. Aber auch für Sorgen und Probleme, die die Tätigkeit als Betreuer mit sich bringt, gibt es immer Rückhalt und Rat. Die Zusammenarbeit auf hohem Niveau und unter guten Arbeitsbedingungen ist, worauf der Betreuungsverein nach über 20jährigem Bestehen stolz zurückblicken kann. An diesem eigenen Maßstab wollen wir festhalten und uns mit den anhaltenden Veränderungen im Betreuungsrecht und in der Betreuungspraxis weiter entwickeln.

Aber auch die gute Vernetzung und konstruktive Zusammenarbeit mit unseren zahlreichen Kooperationspartnern, sowie den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden trägt maßgeblich dazu bei, dass die Mitarbeiter des Betreuungsvereins Mittweida e.V. gute Betreuungsarbeit leisten können. Dafür bedanken wir uns herzlich und zählen auch weiterhin auf diese Unterstützung.

A handwritten signature in blue ink that reads "Cornelia Rom".

geschäftsführende Vorstandsvorsitzende

Am 01.01.1992 trat das Betreuungsgesetz in Kraft und löste die bis dato bestehenden Regelungen zur Entmündigung, Vormundschaft und Gebrechenspflegschaft für Erwachsene ab. Dadurch wurde ein neues Betätigungsfeld geschaffen: der gerichtlich bestellte Betreuer als rechtlicher Vertreter für Menschen mit einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung oder psychischen Erkrankung. Auch im Altlandkreis Mittweida wuchs durch die zunehmende Zahl an Betreuungsfällen der Bedarf an Betreuern. Dies war die Gründungsstunde des „Betreuungsverein Kreis Mittweida e.V.“.

Der Verein wurde am 16.06.1993 gegründet und im darauf folgenden Monat im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen eingetragen. Die Anerkennung durch den Landeswohlfahrtsverband (LWV – dem heutigen KSV Sachsen) erfolgte am 30.06.1993. Damit waren die rechtlichen Grundlagen für die Arbeitsaufnahme geschaffen. Die tatsächlichen Arbeitsbedingungen hingegen waren zunächst eher dürftig. Mit 1 Mitarbeiter zog der Verein in ein Büro der Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werkes Rochlitz, in welchem der Betreuungsverein zudem 1995 Mitglied wurde, und nutzte die dort vorhandene Bürousausstattung mit. Bereits 1994 war der Verein auf 3 Mitarbeiter angewachsen. Da die Räumlichkeiten und Einrichtung des Büros dem Bedarf der Mitarbeiter nicht mehr genügte, erfolgte ein erster Umzug. Die neuen Büros befanden sich in der Bahnhofstraße 37 in Mittweida und boten Platz und Ausstattung für 4 Mitarbeiter.





Mit zunehmender Nachfrage zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle wuchs der Verein weiterhin in personeller wie auch räumlicher Hinsicht, bis 2005 keine Büroerweiterung mehr möglich war und deshalb ein erneuter Umzug notwendig wurde. Seitdem ist der Betreuungsverein in einem Büro- und Praxisgebäude in der Albert-Schweitzer-Straße 22 in Mittweida ansässig. Die aktuell 15 Mitarbeiter verfügen über renovierte Einzelbüros mit modern ausgestatteten Computerarbeitsplätzen, eigener e-mail-Adresse, ausreichend Platz für mittlerweile umfangreiche Betreuungsakten sowie mehrere Beratungsplätze für vertrauliche Gespräche. Aufgrund der stetig gestiegenen Mitarbeiterzahl sind wir nunmehr der drittgrößte anerkannte Betreuungsverein in Sachsen.

Infolge der Kreisgebietsreform im August 2008 firmierten wir in „Betreuungsverein Mittweida e.V.“ um. Seitdem werden auch nicht mehr nur Betreuungen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Mittweida, sondern zusätzlich im Altkreis Döbeln übernommen – vereinzelt sogar außerhalb dieses Einzugsgebietes.

Der Tätigkeitsschwerpunkt der 13 hauptamtlichen Betreuerin-nen liegt in der Betreuungsarbeit. Sie werden durch 2 Verwaltungskräfte in ihrem Wirken unterstützt. Zudem leisten wir im Rahmen der Querschnittsarbeit die Werbung, Beratung und Weiterbildung von ehrenamtlichen Betreuern, die Information der Öffentlichkeit über die Einrichtung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen. Auch die Beratung von Bevollmächtigten und die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den angestellten und Hilfe suchenden Betreuern wird von uns gewährleistet.

Im Rahmen unserer Tätigkeit kooperieren wir mit den verschiedenen Betreuungsgerichten (insbesondere Hainichen und Döbeln), den Betreuungsbehörden sowie den regional vertretenen sozialen Diensten, Einrichtungen und Behörden. Außerdem ist der Betreuungsverein Mittweida e.V. in diversen Arbeitsgemeinschaften und Gremien, wie etwa dem Arbeitskreis der Diakonie Rochlitz, dem Arbeitskreis Betreuung im Landkreis Mittelsachsen, im Landesverband der Betreuungsvereine und dem bdb, vertreten.

Die Qualität der Betreuungsarbeit in unserem Unternehmen ist ein Resultat des Wirkens jeder einzelnen Mitarbeiterin. Alle Betreuerinnen verfügen über umfassende Berufs- und Lebenserfahrung. Aufgrund eines breiten Spektrums an unterschiedlichsten Studienabschlüssen ist der Erfahrungsaustausch unter den Kolleginnen bestens gewährleistet. Zudem kann im Vorfeld der Bereitschaftserklärung für die Übernahme einer neuen Betreuung geprüft werden, welche Mitarbeiterin aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse am besten geeignet ist – je nachdem ob für die Betreuungsführung überwiegend sozialpädagogische, verwaltungs- und rechtsfachliche oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse von Vorteil sind. Unabhängig von der Fachrichtung der vorangegangenen Ausbildung, bringt sich jeder auch mit seiner Persönlichkeit ein. Dies prägt den





jeweiligen Arbeitsstil und Umgang mit den Klienten und Kooperationspartnern. Bei allen jedoch ist die Ausführung der Betreuertätigkeit geprägt von Zuverlässigkeit, Sachlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein – nicht zu vergessen: großes soziales Engagement und Teamgeist. Alle Betreuerinnen nehmen außerdem regelmäßig an Weiterbildungen teil, um ihre Kompetenzen im Umgang mit Klienten zu verbessern und ihre Rechtskenntnisse in betreuungsrelevanten Gesetzen zu vertiefen und zu aktualisieren.

Der Verein finanziert sich ausschließlich über die Betreuungsvergütung. Als gemeinnütziger Verein ist er nicht gewinnorientiert.





Es kann leider jedem passieren, dass man durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit in eine Situation gerät, in der einem selbstverantwortliches Handeln verwehrt ist und man sinnvolle Entscheidungen nicht mehr allein treffen kann.

Vom Betreuungsrecht betroffen sind erwachsene Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Diese hilfsbedürftigen Personen bekommen einen rechtlichen Betreuer zur Seite gestellt, der für sie handeln kann. Die Bestellung eines Betreuers erfolgt nur, wenn keine anderen Hilfsmöglichkeiten (z.B. eine Vorsorgevollmacht) vorhanden sind. Die rechtliche Betreuung greift als Unterstützung in allen denkbaren rechtlichen Angelegenheiten – je nach Bedarf. Der Betreuer fungiert dann als Rechtsvertreter des Betroffenen.

Unsere Aufgaben als Betreuer sind demnach die Wahrung der Rechte des Betroffenen, Geltendmachung und Sicherung seiner rechtlichen Ansprüche sowie das Ermöglichen und Verbessern der Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Die Pflege und körperliche Fürsorge nebst tatsächlichen Besorgungen hingegen ist Aufgabe Dritter und wird vom Betreuer lediglich organisiert und gegebenenfalls überwacht.

Durch die Betreuung wird den Betroffenen ein weitestgehend selbstbestimmtes und würdiges Leben ermöglicht sowie die Selbständigkeit im Rahmen des Möglichen gefördert. Es ist daher unsere vorrangige Aufgabe, den freien oder mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen zu dessen Wohl umzusetzen.

Dem entsprechend entmündigt eine Betreuung nicht und schränkt auch die Teilnahme des Betroffenen selbst am Rechtsverkehr nicht ein, sondern fungiert quasi nur als „Sicherheitsnetz“ an den Stellen, wo der Betroffene sich nicht selbst behelfen kann. Dies setzt eine enge Zusammenarbeit mit dem Klienten voraus.

Wie weit geht der Umfang einer Betreuung?

Es können sämtliche Lebensbereiche betroffen sein – müssen es aber nicht. Dies richtet sich danach, was der Betroffene noch selbständig erledigen kann. Die gängigsten Aufgabenkreise eines Betreuers sind:

- Gesundheitssorge
- Vermögenssorge
- Behördenvertretung
- Wohnungsangelegenheiten / Aufenthaltsbestimmung
- Entgegennahme & Bearbeitung der amtlichen Post
- Unterbringung / freiheitsbeschränkende Maßnahmen



Wie kommt ein Betroffener zu einem Betreuer?

Die Verfahrensschritte bis zur Bestellung eines Betreuers sind gesetzlich festgelegt. Der Betroffene kann selbst mitteilen, dass er Hilfe durch einen Betreuer benötigt – dies nutzen in der Regel körperbehinderte Menschen. Im Übrigen kann jedermann, dem auffällt, dass jemand Hilfe benötigt, eine Betreuung anregen.

Angesprochen sind hierbei nicht nur die Verwandten und Nachbarn, sondern ebenso aufmerksame Mitmenschen, Vermieter, Hausärzte, Behörden, Kreditinstitute oder Krankenhausmitarbeiter. Adressaten für eine Betreuungsanregung sind die Betreuungsgerichte (eine zum jeweiligen Amtsgericht gehörende Abteilung) und Betreuungsbehörden in den Landratsämtern. Der Betreuungsverein kann auch informiert werden und leitet die Anregung weiter. Danach kommt es zur persönlichen Anhörung des Betroffenen durch die Behörde und das Gericht und einer psychiatrischen Begutachtung. Im Ergebnis dieser Ermittlungen legt das Gericht fest, ob eine rechtliche Betreuung notwendig ist, in welchem Umfang, für welchen Zeitraum und wer Betreuer wird. Diese Entscheidung erhalten alle Beteiligten in Beschlussform. Der künftige Betreuer erhält zudem einen Ausweis, indem die Berechtigung zur Rechtsvertretung bescheinigt ist.





Wer wird Betreuer?

Sofern und solange der Betroffene gesundheitlich dazu in der Lage ist, kann er vor dem Eintritt eines Betreuungsfalles in einem Schriftstück - der sog. Betreuungsverfügung - jemanden benennen, der zu seinem Betreuer bestellt werden soll, falls er einen benötigt. Aber auch wenn keine solche Verfügung vorliegt, kann der Betroffene im Betreuungsverfahren Wünsche äußern. Die Entscheidung liegt letztlich beim Gericht, jedoch werden die Vorschläge des Betroffenen in der Regel aufgegriffen und umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die Hilfsperson für die Betreuungsarbeit geeignet ist und sich dazu auch bereit erklärt. Zumeist wird auf Familienangehörige oder sonstige nahe stehenden Personen zurückgegriffen. Ist aber niemand verfügbar, der helfen kann und will, wird ein Fremdbetreuer bestellt.

Wer legt Grenzen und Inhalt der Betreuung fest?

Dies geschieht zum einen durch das Gesetz, zum anderen durch das Betreuungsgericht – aber auch durch den Betreuten und Betreuer selbst.

Den Rahmen für die Betreuungsarbeit liefert das Betreuungsrecht, §§ 1896 ff. BGB. Dort sind Rechte und Pflichten des Betreuers und des Betreuten verankert. Das Gericht legt fest, in welchen Bereichen der Betroffene Hilfe benötigt und erhalten soll. Außerdem überwacht das Gericht die Arbeit des Betreuers, indem es regelmäßige und anlassbezogene Berichte und Stellungnahmen fordert. Hinzu kommt, dass die Vornahme einiger Rechtshandlungen einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen – so ist die gerichtliche Kontrolle gewährleistet.

Eine weitere Beeinflussung der Betreuung geschieht durch den Betreuten, da seine Wünsche und sein Wohl für das Vorgehen des Betreuers maßgeblich sind.

Wie lange dauert die Betreuung?

Es gibt Situationen, in denen eine Betreuung aufgrund von Zeitdruck schnell erforderlich ist. Dann kommt es zu einem abgekürzten Verfahren. Eine solche sog. Eilbetreuung wird zunächst für 6 Monate eingerichtet. Dann kann unter Einhaltung der üblichen Verfahrensschritte geprüft werden, ob sie länger nötig ist. Die wenigsten Betreuungen sind mit einem Enddatum versehen. In der Regel wird eine Überprüfungsfrist festgelegt, die längstens 7 Jahre dauern kann. Nach Ablauf dieser Frist wird geprüft, ob die Hilfe weiterhin und im vorliegenden Umfang notwendig ist. Eine Betreuung kann aber auch vor Ablauf einer solchen Frist beendet werden – wenn der Betreuer oder der Betroffene dies beantragt – zum Beispiel beim Wegfall des Hilfebedarfs. Ein weiterer Beendigungsgrund ist der Tod des Betroffenen.

Was kostet die Betreuung?

Betreuungsarbeit ist eine Dienstleistung für den Betroffenen und wird entsprechend vergütet. Wie sie vergütet wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig: wie lange die Betreuung besteht, ob der Betroffene in einer eigenen Wohnung wohnt oder in einem Heim, ob ein Berufsbetreuer tätig wird oder ein ehrenamtlicher Helfer und ob der Betroffene selbst vermögend ist oder mittellos. Ist letzteres der Fall, erfolgt die Bezahlung, bzw. Auslagenerstattung aus der Staatskasse. Ein ehrenamtlicher Betreuer erhält anstelle der Vergütung eine Aufwandsentschädigung, um seine Kosten für Fahrten, Porto und Telefon zu decken. Die Aufwandspauschale beträgt 399 € pro Jahr.



Um als Betreuungsverein im Sinne von § 1908 f BGB anerkannt zu werden, ist neben der eigentlichen Betreuungsarbeit die sogenannte Querschnittsarbeit unerlässlich. Dies beinhaltet:

- planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren
- sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten.

Wir bieten daher regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema Vorsorgeverfügungen sowie Vorträge und Schulungen zum Betreuungsrecht über das gesamte Jahr verteilt an. Hinsichtlich der Ehrenamtlerfortbildungen greifen wir gern Ihre Themenvorschläge auf. So umfasst das Themenspektrum Informationen zu Rechtsneuerungen, die Beantwortung häufig gestellter Fragen, Sensibilisierung für spezielle Probleme aus der Betreuungspraxis, etc. Wir stehen aber auch für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung. Unsere Bürokapazität ermöglicht es, die Schulungen bis zu einer Teilnehmerstärke von ca. 12 Personen in unseren eigenen Räumlichkeiten durchzuführen.

Auch für vertrauliche Beratungsgespräche bietet unser Büro Platz.

Das Beratungs- und Fortbildungsangebot ist kostenfrei für jedermann.

Aktuelle Termine und Mitteilungen dazu finden Sie in Form von Aushängen in unserem Büro oder auf der Internetseite des Betreuungsverein Mittweida e.V. Sie können sich aber auch gern persönlich mit uns in Verbindung setzen. Im Büro des Betreuungsvereins erhalten Sie zudem umfangreiches kostenloses Informationsmaterial zu den Vorsorgethemen und zum Betreuungsrecht.



Bei dem Stichwort „Vorsorge“ denken viele zuerst an die finanzielle Absicherung im Alter bzw. Pflegefall oder an Regelungen, die das eigene Ableben betreffen, wie etwa die Errichtung eines Testaments. Kaum jemand macht sich Gedanken darüber, was passiert, wenn man durch ein unvorhergesehenes Ereignis, wie Unfall oder schwere Erkrankung in die Lage kommt, seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Zwar erhalten viele Betroffene Beistand durch ihre Angehörigen. Diese können im häuslichen und pflegerischen Bereich helfen. Sie stoßen aber an ihre Grenzen, wenn es um die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen geht. Weder Ehe- noch Lebenspartner sind automatisch vertretungsberechtigt – ebenso wenig Kinder für ihre Eltern und Eltern für volljährige Kinder.

Somit stellt sich dann schnell die Frage, wer medizinische Entscheidungen für den Kranken oder Verunfallten treffen darf, wer sich um die Bezahlung von Rechnungen kümmern kann und wirksam Anträge auf Pflegeleistungen, Leistungen der Krankenkassen oder finanzielle Leistungen von Sozialbehörden stellen kann oder berechtigt ist, einen Vertrag mit dem Pflegedienst abzuschließen. Hierfür bedarf es eines Rechtsvertreters.

Sofern der Betroffene nicht vorab jemanden per Vollmacht zum Rechtsvertreter bestimmt hat oder die Vollmacht nicht alle Regelungsbereiche abdeckt, kommt die gesetzliche Regelung zum Tragen – die Bestellung eines Betreuers, §§ 1896 ff. BGB. Dies können Angehörige werden, aber ebenso gut eine fremde Person.

Wer nicht riskieren möchte, dass private Angelegenheiten gegebenenfalls von unbekanntenen Personen geregelt werden, sollte in gesunden Tagen vorausschauend einer oder mehreren Personen seines Vertrauens mit einer Vorsorgevollmacht die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen.

Zu bedenken ist jedoch: Eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Zum einen erhält der Bevollmächtigte großen Einfluss auf das Leben des Vollmachtgebers, sobald dieser nicht mehr entscheidungsfähig ist. Zum anderen besteht keine gerichtliche



Überwachung ob und wie dieser seine Pflichten erfüllt. Bei der Auswahl, sollte sich der Betroffene deshalb sicher sein, dass sein Vertrauen nicht missbraucht wird. Wichtig ist auch, mit der ausgewählten Person vorab zu sprechen, ob sie diese Aufgabe im Ernstfall übernehmen will und um bestenfalls Vorgehensweisen und Wünsche abzusprechen.

Eine Vorsorgevollmacht kann nahezu jeder erstellen – vorausgesetzt er ist geschäftsfähig. Dabei wird nicht an das Kriterium angeknüpft, dass der Betroffene noch unterschreiben kann – vielmehr muss er verstehen, was er unterschreibt.

Eine Vorsorgevollmacht ist formlos gültig und kann sogar mündlich erteilt werden. Zur Sicherheit und auch aus Beweisgründen wird jedoch empfohlen, die Vorsorgevollmacht schriftlich abzufassen. Dabei spielt es für die Wirksamkeit keine Rolle, ob die Vollmacht in Formularform, mit Computer geschrieben oder handgeschrieben ist bzw. beglaubigt oder notariell beurkundet ist. Eine wesentliche Rolle spielt dies hingegen bei der Anerkennung im Rechtsverkehr, wenn sich der Bevollmächtigte damit ausweisen möchte. Gerade bei Formularvollmachten gibt es in der Praxis nach wie vor große Probleme bei der Akzeptanz. Die Vollmacht, die sowohl für den Verfasser, Verwender als auch Dritte am meisten Rechtssicherheit birgt, ist die notariell beurkundete Vollmacht.

Der Notar hilft bei der inhaltlichen Erstellung von Vollmachten, damit diese genau auf die Wünsche und Bedürfnisse des Betroffenen abgestimmt ist. Zudem werden Formulierungsfehler vermieden, die im Nachhinein zu Unklarheiten und Missverständnissen führen könnten. Soll der Bevollmächtigte zu bestimmten Rechtshandlungen, wie beispielsweise Verfügungen über Grundstücke, ermächtigt werden, ist die notarielle Beurkundung sogar zwingend. Eine ohne Mitwirkung des Notars verfasste Vollmacht ist hinsichtlich solcher Rechtsgeschäfte unwirksam. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Notar anhand der bei ihm verbleibenden Originalvollmacht jederzeit bei Verlust neue Ausfertigungen erstellen kann, damit sich der Bevollmächtigte als solcher im Rechtsverkehr ausweisen kann.

Eine Vollmacht ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen komplett oder teilweise widerrufbar. Wichtig ist dabei, das Original vom Bevollmächtigten zurückzufordern, damit es nicht weiter verwendet werden kann.



Betreuungsverfügung

Wenn die Voraussetzungen für eine Vollmachtserteilung nicht vorliegen, weil einer Person nicht das uneingeschränkte Vertrauen entgegengebracht wird, besteht die Möglichkeit, eine sog. Betreuungsverfügung zu verfassen. Damit kann der Betroffene in gesunden Tagen jemanden zu seinem Rechtsvertreter bestimmen.

Dieser hat dann dieselben Handlungsbefugnisse aber nicht in der Rolle eines Bevollmächtigten, sondern eines Betreuers. Sofern keine gravierenden Hinderungsgründe vom Betreuungsgericht gesehen werden, wird diesem Wunsch entsprochen. Hierbei hat der Betroffene die Gewissheit, dass ihm eine vertraute Person hilft, die jedoch vom Gericht beaufsichtigt und angeleitet wird. Ebenso ist es denkbar per Betreuungsverfügung Personen auszuschließen, von denen man keine Hilfe im Bedarfsfall möchte.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Vorsorgevollmacht. Sie wahrt das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, auch wenn er aufgrund schwerer Erkrankung vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr handlungs- oder entscheidungsunfähig ist.



Für medizinische Behandlungen ist auch beim geringsten Eingriff die Einwilligung des Patienten nötig. Für Situationen, in denen der Patient nicht kundtun kann, was mit ihm geschehen soll, besteht die Möglichkeit, in gesunden Tagen Vorsorge zu treffen. Mittels der Patientenverfügung kann jeder verfügen, welche Behandlungen er wünscht oder ablehnt. Dabei zielen die Behandlungswünsche auf Situationen ab, in denen eine Willensbildung oder Willensäußerung nicht möglich ist, wie z.B. komatöse Zustände.

Wann eine Patientenverfügung für Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte bindend ist, regeln die §§ 1901a ff BGB. Demnach kann nur ein einwilligungsfähiger Volljähriger eine Patientenverfügung erstellen. Er muss dies außerdem schriftlich tun – wobei keine besonderen Anforderungen an die Schriftform gestellt werden. Sowohl Formulare als auch beim Notar miterfasste Verfügungen sind gleichermaßen wirksam. Eine Patientenverfügung muss nicht zwingend aktualisiert werden.

An dieser Stelle kann aufgrund der inhaltlichen Vielfalt an Gestaltungsmöglichkeiten für derartige Verfügungen nur ein kurzer Abriss dargestellt werden. Für weitere Informationen können Sie sich gern an uns wenden.



Tue den Mund auf für die Stummen
und führe die Sache derer,
die verlassen sind.

Franz von Assisi



Sie wollen anderen helfen – wir helfen Ihnen!
Sie können mit Ihrer Lebenserfahrung, Ihrem Wissen
und Ihrer Fürsorge Menschen unterstützen – als ehrenamtlicher Betreuer.

Dafür benötigen Sie

- Verantwortungsbewusstsein
- Einsatzbereitschaft
- Durchsetzungsvermögen und die Bereitschaft, mit Behörden und anderen Institutionen zu verhandeln
- keine Berührungängste im Umgang mit geistig, körperlich oder seelisch behinderten oder psychisch kranken Menschen.

Vergleichbar mit der hauptamtlichen Betreuungsführung, ist es das Ziel des Ehrenamtes, sich für die Rechte und Interessen der anvertrauten Menschen einzusetzen. Zwar ist es den Betroffenen oft nicht möglich, Ihnen für die Unterstützung zu danken. Jedoch helfen Sie mit dem Wissen, dass Ihr geleisteter Beitrag für den Betroffenen unverzichtbar ist und erfahren dabei soziale Nähe.

Die Aufwendungen, die Sie im Zusammenhang mit der Betreuungsführung haben (Fahrten, Porto, Telefon) werden Ihnen erstattet. Zudem sind Sie über den Freistaat Sachsen haftpflicht- und unfallversichert.

Wenn Sie sich über ein ehrenamtliches Engagement näher informieren möchten, stehen wir für die Beantwortung Ihrer Fragen gern in einem persönlichen und unverbindlichen Gespräch zur Verfügung.

Sofern Sie sich bereits zur Übernahme einer Betreuung entschlossen haben, können wir Ihr uns gegenüber geäußertes Interesse an das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde weiterleiten. Ob und wie schnell Ihnen ein hilfebedürftiger Mensch anvertraut wird, entscheidet jedoch das zuständige Betreuungsgericht. Darauf hat der Betreuungsverein keinen Einfluss.

Nach der erfolgten Betreuerbestellung sind wir jederzeit gern Ihr Ansprechpartner und beraten und unterstützen Sie bei der Ausführung Ihrer Tätigkeit und in Krisensituationen. Außerdem bieten wir im Rahmen unserer Querschnittsarbeit regelmäßig Weiterbildungen und Schulungen für ehrenamtliche Betreuer an.





Impressum

Betreuungsverein Mittweida e.V.
Albert-Schweitzer-Straße 22
09648 Mittweida

Mitglied im Diakonischen Werk Rochlitz

Vorstandsvorsitz und
Geschäftsführung: Janet Roth

Vereinsregister: Amtsgericht Hainichen - VR 40262

Steuernummer: 222/141/02777
Finanzamt Mittweida

Telefon: 03727-6214 20
Fax: 03727-6214 29
E-Mail: kontakt@betreuungsverein-mittweida.de
Internet: www.betreuungsverein-mittweida.de

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN: DE42870520001830001538
BIC: WELADED1FGX

Sprechtag: donnerstags 13.00 bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

mit freundlicher Unterstützung der

 **Sparkasse
Mittelsachsen**